



**Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen
der RAG Aktiengesellschaft (BVB-Bau)**

01.05.2022

Besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen **der RAG Aktiengesellschaft (BVB-Bau)**

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	3
2.	Bestellungen.....	3
3.	Preise.....	4
4.	Umfang der Liefer-/Leistungspflicht.....	4
5.	Höhere Gewalt.....	5
6.	Nachunternehmer	5
7.	Ausführungsunterlagen	7
8.	Ausführung von Arbeiten.....	7
9.	Vertragsstrafe	9
10.	Versicherungen.....	10
11.	Kündigung.....	10
12.	Haftung.....	11
13.	Mängelrechte, Sicherheiten	11
14.	Stundenlohnarbeiten	12
15.	Bautagebuch, Bautenstandsberichte, Besprechungen.....	12
16.	Abnahme	13
17.	Abrechnung.....	14
18.	Zahlungen.....	14
19.	Vorbehalt der Konzernaufrechnung	15
20.	Abtretungsverbot.....	16
21.	Vertraulichkeit und Datenschutz	16
22.	Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle	17
23.	Abfallentsorgung.....	17
24.	Qualitätsmanagement.....	17
25.	Compliance	17
26.	Salvatorische Klausel.....	18
27.	Vertragssprache, Gerichtsstand, Rechtswahl.....	19

Besondere Vertragsbedingungen RAG Aktiengesellschaft für Bauleistungen (BVB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle zukünftigen Bestellungen und Beauftragungen zwischen uns, der RAG Aktiengesellschaft (nachfolgend: „RAG“), und Ihnen, dem Unternehmer, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Ihre entgegenstehenden, zusätzlichen oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit Ihnen, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, unsere schriftliche Vereinbarung oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Sie sind verpflichtet, rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Kündigung, Rücktritt) schriftlich abzugeben. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.3 Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Bedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt.

2. Bestellungen

- 2.1 Sofern uns ein Angebot von Ihnen vorliegt, kommt der Vertrag mit unserer Bestellung zustande. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen werden erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt oder bestätigt haben. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Beauftragungen, Abrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können, soweit von uns gewünscht, auch durch Datenfernübertragung, z. B. E-Mails, oder durch Datenträger erfolgen. Eine im elektronischen Wege erstellte Beauftragung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Unser Schweigen auf Ihre Angebote, Aufforderungen oder sonstigen Erklärungen gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher ausdrücklich schriftlich zwischen uns vereinbart wurde. Soweit die Beauftragung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für uns nicht verbindlich.
- 2.3 Schriftverkehr ist unter Angabe unserer Auftragsnummer und des Auftragsdatums ausschließlich mit dem Einkauf zu führen.

- 2.4 Angebote und Kostenvoranschläge werden von uns nicht vergütet, es sei denn, dass wir schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Dies gilt bei Nachtragsangeboten dann nicht, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls eine Vergütungspflicht erfordern (z.B. bei über die Verkehrsüblichkeit hinausgehendem Planungsaufwand, der für die Ausführung der geänderten und zusätzlichen Leistung erforderlich ist).

3. Preise

- 3.1 Die Preise sind Festpreise einschließlich Lohnnebenkosten und aller Nebenleistungen, die zur fachgemäßen und mangelfreien Vollendung der Leistungen gehören. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten und wird uns gesondert in Rechnung gestellt, soweit diese anfällt.
- 3.2 Auf unser Verlangen haben Sie uns die Preisermittlung für die vertragliche Leistung spätestens zum Vertragsschluss zu übergeben. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 VOB/B und/oder § 8 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 5 VOB/B Preise zu vereinbaren, haben Sie uns auf unser Verlangen Ihre Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4. Umfang der Liefer-/Leistungspflicht

- 4.1 Sofern in den Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich anders bestimmt, haben Sie innerhalb der Festpreise auch alle sonstigen Leistungen zu erbringen, die in den Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich oder umfassend aufgeführt, jedoch für eine fachgerechte und vertragsgemäße Ausführung der Bauleistung unter Berücksichtigung von deren Verwendungszweck erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit Ihr Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist.
- 4.2 Sie unterziehen die zur Zeit des Vertragsschlusses vorliegenden von uns zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen, insbesondere eventuell vorhandene Planunterlagen einer eingehenden Prüfung und zeigen uns unverzüglich etwaig darin enthaltene Widersprüche oder daraus hervorgehende absehbare Umsetzungsschwierigkeiten an. Bei einem Verstoß gegen diese Pflicht können Sie sich im Falle etwaiger Ihrer Leistung anhaftender Mängel oder einer Bauzeitverlängerung nicht darauf berufen, die von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen seien unvollständig, fehlerhaft, nicht von ausreichender Qualität oder aufgrund sonstiger Umstände der Grund für Ihre mangelhafte Leistung oder die Bauzeitverlängerung gewesen.

- 4.3 Die Liefer-/Leistungspflicht umfasst insbesondere, soweit für eine fachgerechte, mangelfreie Leistung erforderlich: Die Anfertigung und Lieferung von statischen Berechnungen, Konstruktionsplänen, Ausführungszeichnungen, Werkstattzeichnungen, Aufmaßen, Mengenermittlungen sowie sonstigen Unterlagen, die für die Abwicklung und Abrechnung der Bauleistungen erforderlich sind, einschließlich aller Ergänzungen und Änderungen, soweit diese nicht auf geänderte oder zusätzliche Leistungen zurückgehen. Hierzu gehören auch alle Lichtpausen, Vervielfältigungen, Datenträger usw. in der von uns gewünschten angemessenen Anzahl. Klargestellt wird, dass Sie durch vorstehende Beschreibung Ihrer Leistungspflicht nicht zu Mehrleistungen verpflichtet werden, die von Ihrer ursprünglichen Verpflichtung, ein nach den Vertragsumständen zweckentsprechendes, funktionstaugliches Werk herzustellen, nicht erfasst ist.
- 4.4 Erbringen wir unsererseits selbst Planungsleistungen, erfolgt dazu in den Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen eine entsprechende Beschreibung.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Sofern wir durch höhere Gewalt gemäß Ziffer 5.2 an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten oder an der Abnahme gehindert werden, werden wir für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.
- 5.2 Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien nicht beherrschbaren Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen, Terroranschläge, politische Unruhen, Blockaden, Sabotage, Embargo, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskämpfmaßnahmen sowie Epidemien/Pandemien.
- 5.3 Wir sind berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn ein solches Hindernis gemäß Ziffer 5.1 länger als zwei Monate andauert.

6. Nachunternehmer

- 6.1 Der Einsatz von Nachunternehmern und sonstigen Dritten, die nicht Ihre Arbeitnehmer sind, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, es sei denn, es handelt sich um Leistungen, auf die Ihr Betrieb nicht eingerichtet ist. Sie haben uns die Nachunternehmer und deren Nachunternehmer ohne Aufforderung 7 Arbeitstage vor Leistungsbeginn jedoch spätestens bis zum

Leistungsbeginn des Nachunternehmers mit Namen, gesetzlichen Vertretern und Kontaktdaten bekannt zu geben.

- 6.2 Auf unser Verlangen haben Sie für Ihre Nachunternehmer Erklärungen und Nachweise zur Eignung zumindest hinsichtlich deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit sowie Zuverlässigkeit vorzulegen.
- 6.3 Sie treten an uns sicherungshalber, für den Fall, dass über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder dass dieser Vertrag aus wichtigem Grund durch uns gekündigt wird, Ihre sämtlichen künftigen Vertragserfüllungs-, sowie Mängel- und Schadensersatzansprüche einschließlich Ansprüchen aus Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaften aus dem Ihnen für die Ausführung dieses Vertrages jeweils abzuschließenden Nachunternehmervertrag ab (Sicherungsabtretung), ohne dass dadurch Ihre eigene Verantwortlichkeit nach diesem Vertrag berührt wird. Wir nehmen diese Abtretung hiermit bereits an. Wir sind jederzeit zur Anzeige dieser Abtretung an die Nachunternehmer berechtigt. Soweit und solange der Insolvenzfall bei Ihnen oder ein anderer der vorgenannten Fälle nicht eintritt, bleiben Sie im Innen- und Außenverhältnis ermächtigt, die abgetretenen Mängelansprüche gegenüber den Nachunternehmern in vollem Umfang auszuüben. Im Übrigen verpflichten Sie sich, uns bei der Verfolgung der aus den abgetretenen Ansprüchen herrührenden Rechte in jeder Hinsicht zu unterstützen, insbesondere rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich zu übergeben, alle erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und gegebenenfalls erforderliche Erklärungen abzugeben. Die Nachunternehmerverträge sind so zu gestalten, dass wir bei Geltendmachung der uns sicherungshalber abgetretenen Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsansprüche gegenüber der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem vorliegenden Vertrag nicht schlechter gestellt werden. Dies ist uns auf Verlangen nachzuweisen.
- 6.4 Wir sind berechtigt, nach einmaliger fruchtloser Abmahnung die sofortige Ablösung eines Nachunternehmers oder den sofortigen Abzug von Leiharbeitskräften zu verlangen, wenn (i) der Nachunternehmer sich als nicht hinreichend fachkundig, leistungsfähig, zuverlässig oder erfahren erweist, (ii) der Nachunternehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Bauleistung gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften, das Arbeitnehmerentendegesetz oder strafgesetzliche Vorschriften verstößt oder (iii) sonst ein mit den vorgenannten Gründen vergleichbarer wichtiger Grund vorliegt. Ihnen stehen in diesen Fällen keine Ansprüche auf Schadensersatz, Verdienstausfall oder

sonstige Zahlungen gegen uns zu. Unsere Schadensersatzansprüche bleiben jedoch unberührt.

- 6.5 Sie haften für eingesetzte Nachunternehmer wie für eigenes Personal (§§ 276, 278 BGB).

7. Ausführungsunterlagen

Unsere Angaben und etwaigen Zeichnungen zur Herstellung dürfen weder veröffentlicht, vervielfältigt, geändert noch für einen anderen als den Zweck der Vertragserfüllung benutzt werden. Sie sind ausdrücklich aufgefordert, uns von Ihnen gefertigte Zeichnungen rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Genehmigung vorzulegen. Diese Genehmigung entbindet Sie nicht von Ihrer alleinigen Verantwortung für die Richtigkeit und Mangelfreiheit der von Ihnen gefertigten Zeichnungen. Die Ihnen zu liefernden technischen Unterlagen gehen mit der Übergabe in unser Eigentum über. § 3 Abs. 6 VOB/B bleibt unberührt.

8. Ausführung von Arbeiten

- 8.1 Sie haben Ihr Personal ordnungsgemäß zu überwachen und zur Befolgung und Beachtung der für solche Betriebe erlassenen besonderen gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Vorschriften und Anordnungen anzuhalten. Sie und Ihr Personal haben insbesondere alle einschlägigen, durch den Gesetzgeber oder durch uns vorgegebenen Unfallverhütungsvorschriften, arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie weitere durch uns vorgegebenen Vorschriften, Werknormen und Regeln (z.B. unsere Richtlinien für Partnerfirmen) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Es unterliegt Ihrer Verantwortung, alle an der Durchführung des jeweiligen Auftrags beteiligten Mitarbeiter zu unterweisen. Weiterhin haben Sie sicherzustellen und zu prüfen, dass alle Anweisungen von den Mitarbeitern verstanden werden. Es darf in unseren Betrieben nur Personal beschäftigt werden, das in deutscher Sprache gegebene Anweisungen richtig auffassen und sich in deutscher Sprache verständlich machen kann, soweit dies für die auszuführenden Arbeiten erforderlich ist. Entsprechendes haben Sie in vollem Umfang sicherzustellen, wenn Sie Nachunternehmer einsetzen.
- 8.2 Sie werden uns einen entscheidungsbefugten Bevollmächtigten sowie dessen Vertreter in Ihrem Hause benennen, der uns gegenüber als Ansprechstelle für die gesamte Auftragsabwicklung fungiert. Dieser soll nach Möglichkeit auch für Anschlussaufträge zuständig sein, die mit dem Objekt des Ursprungsauftrags

im Zusammenhang stehen. Des Weiteren haben Sie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu benennen, die auch die sicherheitstechnische Koordination mit den Nachunternehmern sowie die Koordination der Nachunternehmer untereinander zu bewirken hat. Er hat für die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung sowie alle Vorgaben der Berufsgenossenschaften zu sorgen. Diese Fachkraft ist zudem der Ansprechpartner für unsere Arbeits- und Umweltschutzabteilung.

- 8.3 Sie haben rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen sachverständigen, verantwortlichen Bauleiter sowie dessen Vertreter zu benennen. Diese haben unsere Projektsteuerung und die Bauleitung bei der Koordinierung zu unterstützen. Während der Arbeitszeit muss der Bauleiter oder sein Vertreter jederzeit auf der Baustelle erreichbar sein. Ein Austausch der verantwortlichen Bauleiter ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig, welche wir bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilen werden.
- 8.4 Soweit wegen des Umfangs der Arbeiten sinnvoll, ist uns unverzüglich nach Auftragserteilung ein Baustelleneinrichtungsplan einschließlich der benötigten Flächen und Raumansprüche sowie ein Wege- und Verkehrssicherungskonzept, aufgeschlüsselt nach Baubuden, Werkstätten, Materiallagerung u.a., einzureichen. Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräte, Gerüste, Materialien, Bauteile usw. können Sie nur in unserem Einverständnis und soweit einschlägig mit Zustimmung der zuständigen Baubehörde aufstellen bzw. lagern. Sie sind gehalten, sie auf Verlangen umzulagern, wenn sie den Fortgang der Arbeiten oder unseren Betrieb stören. Die Kosten, für die im Laufe der Bauzeit auf den in Anspruch genommenen Flächen deswegen notwendige Umlagerung sind vom Vertragsumfang erfasst. Hierauf beruhende Reduzierungen oder Änderungen des gemeldeten Bedarfs und Änderungen der Entfernungen (z.B. zwischen Baustelleneinrichtung und Montageplatz) durch uns berechtigen nicht zu Mehrforderungen. Vorbehaltlich zwingend gesetzlicher Regelungen haften wir nicht für den Verlust oder die Beschädigung der Sachen, die Sie in unseren Betrieb bzw. auf die Baustellen gebracht haben. Sollten wir Ihnen auf Ihren Wunsch hin Geräte, Gerüste, Maschinen oder sonstige Materialien zur Verfügung stellen, sind diese mit einem Übergabeprotokoll zu übergeben. Die Überlassung geschieht ohne unsere Gewähr und Haftung. Die fachgemäße Nutzung, Betrieb und Bedienung nach § 14 und § 15 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) dieser Sachen fallen ausschließlich in Ihre Verantwortung und Gefahr, es sei denn das Gesetz sieht eine zwingende Ausnahme vor. Sie haben keinen Anspruch auf Überlassung dieser Sachen.

- 8.5 Die Ausführung sämtlicher Lieferungen muss mit uns so abgestimmt werden, dass sie weder unseren Betrieb noch den eines Dritten mehr als unvermeidbar behindert. Lieferung von wesentlichem Umfang, Sprengungen, sowie andere besonders lärm- und gefahrintensive Arbeiten sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.
- 8.6 Alle Gegenstände, die auf unser Betriebsgelände verbracht oder hier von entfernt werden, unterliegen unserer Kontrolle. Alle von Ihnen gestellten Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind dauerhaft und unterscheidbar zu kennzeichnen.
- 8.7 Die vorhandenen Anschlüsse für Wasser und Energie werden von uns unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Kosten für den Verbrauch und den Zähler tragen Sie, mehrere Auftragnehmer tragen die Kosten anteilig. Auf eine entsprechende messtechnische Erfassung kann nur verzichtet werden, wenn sichergestellt ist und Sie uns schriftlich bestätigen, dass die von Ihnen auf unserem Gelände eingesetzten Geräte und Anlagen einen Stromverbrauch von 3.500 kWh/Kalenderjahr nicht überschreiten. Sofern Wasser- und Energieversorgung ausfallen, können Sie gegenüber uns keine Ersatzansprüche stellen, es sei denn, wir haben den Ausfall zu vertreten und uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Vertragsstrafe

- 9.1 Wird eine Vertragsstrafe vereinbart, gilt Folgendes: Sie sind zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, sofern Sie die vereinbarten Vertragsfristen nicht einhalten, es sei denn, Sie haben die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag (Montag bis Samstag) des Verzugs 0,1% der Bruttoauftragssumme gemäß der Bestellung/Beauftragung, höchstens jedoch 5% der Bruttoauftragssumme. Die Vertragsstrafe gilt, sofern sich die Vertragsfristen verschieben, auch für die neuen Vertragsfristen. Im Verzugsfall ist daher die Nichteinhaltung einer neuen Vertragsfrist vertragsstrafenbewehrt, ohne dass es bei der Verschiebung einer besonderen Vereinbarung bedarf. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen des Verzugs mit den Vertragsfristen bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf die Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 9.2 Sofern auch Zwischenfristen als Vertragsfristen vereinbart sind, gilt ergänzend: Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung einer Zwischenfrist ist der Teil der Bruttoauftragssumme, der den bis zu diesem

jeweiligen Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung einer Zwischenfrist werden zunächst auf eine etwaige Vertragsstrafe für eine spätere Zwischenfrist und sodann auf eine etwaige Vertragsstrafe nach Ziffer 9.1 angerechnet. Zudem wird Ihnen eine bereits gezahlte Vertragsstrafe wieder zurückgezahlt, sofern und soweit (a) Sie den Fertigstellungstermin doch noch einhalten und sofern und soweit (b) uns keine Schäden aus dem Verzug mit den Zwischenfristen entstanden sind, die unabhängig von der Einhaltung des Fertigstellungstermins aus dem Verzug mit den Zwischenfristen resultieren.

- 9.3 Unsere Vertragsstrafenansprüche wegen Verzugs werden insgesamt auf 5% der Bruttoauftragssumme begrenzt, und zwar auch, wenn sich mehrere Vertragsstrafenbeträge summieren. Soweit Ihre berechnete Bruttoschlussrechnungssumme niedriger oder aufgrund etwaiger geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen höher sein sollte als die Bruttoauftragssumme, ist die Bruttoschlussrechnungssumme maßgeblich als Basis für die Berechnung der Vertragsstrafe. Vertragsstrafen für die Überschreitung verbindlicher Zwischenfristen können bereits von etwaigen, betreffenden Abschlagszahlungen abgezogen werden. Im Übrigen halten wir uns die Geltendmachung einer Vertragsstrafe bei der Abnahme vor.

10. Versicherungen

- 10.1 Sie müssen einen Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen und einer Mindestdeckungssumme von EUR 5,0 Mio. pro Schadensereignis für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Gewährleistungsphase unterhalten und auf unser Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen.

- 10.2 Für uns betreffende Schäden, werden Ihre zukünftig entstehenden Forderungen gegen die jeweiligen Versicherungen auf unser Verlangen im Voraus abgetreten.

11. Kündigung

Es gelten die Regelungen der §§ 8 und 9 VOB/B. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund werden, vorbehaltlich unserer kündigungsbedingten Ansprüche, nur die Leistungen vergütet, die Sie bis zum Zeitpunkt der Kündigung nachweislich vertragsgemäß erbracht haben.

12. Haftung

- 12.1 Sie haften uns nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 12.2 Sie haben alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und etwaigen unsererseits Sicherheitsbestimmungen erforderlichen Maßnahmen in voller eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu ergreifen. Sie sind diesbezüglich verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf Ihre Kosten abzuschließen und auf Anforderung nachzuweisen.
- 12.3 Sie stellen uns von allen Ansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten gegen uns geltend machen, frei. Dies gilt nicht, wenn und soweit Sie kein Verschulden trifft, wobei Sie sich etwaiges Verhalten und Vertreten müssen von Ihren Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB zurechnen lassen müssen.
- 12.4 Sie sind ab der ersten auf der Baustelle stattfindenden (bauvorbereitenden) Maßnahme bis zur endgültigen und vollständigen Räumung der Baustelle, mindestens jedoch bis zur Schlussabnahme, für alle für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen verkehrssicherungspflichtig. Eine vorherige Rückübertragung der Verkehrssicherungspflicht für einzelne Flächen, auf denen die Arbeiten bereits vollständig abgeschlossen worden sind und von denen insofern keine abzusichernden Gefahren mehr ausgehen, ist möglich. Voraussetzung hierfür ist die vollständige Räumung der betreffenden Flächen und eine ausdrückliche schriftliche Einigung zwischen Ihnen und uns, dass die Verkehrssicherungspflicht auf uns oder Dritte übertragen wird.

13. Mängelrechte, Sicherheiten

- 13.1 Unsere Mängelansprüche richten sich nach § 13 VOB/B. Hinsichtlich etwaiger von Ihnen zu erbringender Planungsleistungen gelten vorbehaltlich etwaiger spezieller, zwischen uns abgeschlossener Vereinbarungen die Regelungen des BGB.
- 13.2 Zur Absicherung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Vertragserfüllungsansprüche gewähren Sie uns unverzüglich nach Auftragserteilung einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme. Alternativ übergeben Sie uns eine unbefristete, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft einer Großbank oder

Sparkasse bzw. eines Kautionsversicherers. Die Bürgschaft ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung, der Vorausklage, der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und des Rechts der Hinterlegung zu erklären. Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit gilt nicht, soweit ein Fall der rechtswidrigen Drohung oder arglistigen Täuschung im Sinne des § 123 BGB vorliegt; der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht bezüglich Gegenforderungen, welche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.

- 13.3 Sofern wir eine eventuell von Ihnen übergebene Vertragserfüllungssicherheit zurückgegeben bzw. einen etwaigen Einbehalt an Sie ausgekehrt haben und im etwaigen Verhandlungsprotokoll keine Mängelgewährleistungssicherheit vereinbart oder eine solche nicht übergeben wurde, sind wir berechtigt, bis zu 5 % der Bruttoabrechnungssumme als Sicherheit für die Erfüllung unserer etwaigen Gewährleistungsansprüche in bar einzubehalten. Diese Sicherheitsleistung ist gem. § 17 Abs. 8 VOB/B zurückzugeben. Soweit zu diesem Zeitpunkt unsere geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, dürfen wir einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Sie sind berechtigt, diese Sicherheitsleistung durch eine andere gleichwertige Sicherheit nach § 17 Abs. 3 VOB/B zu ersetzen.

14. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten bedürfen unserer vorherigen, ausdrücklichen Vereinbarung. Der Nachweis über geleistete Stunden, eingesetzte Geräte und verbrauchte Baustoffe ist uns bzw. unserem Beauftragten wöchentlich zur Bestätigung vorzulegen.

15. Bautagebuch, Bautenstandsberichte, Besprechungen

- 15.1 Auf unser Verlangen haben Sie ab dem ersten Tag der Baustelleneinrichtung bis zur Abnahme tagesaktuell ein aussagekräftiges Bautagebuch zu führen und uns dieses wöchentlich nach unserer Anforderung entweder in Papierform oder digital zur Verfügung zu stellen.
- 15.2 Zu jedem Ereignis, auf das sich eine Abschlagszahlung gründet, haben Sie alle rechnungsbegründenden Unterlagen (insbesondere Aufmaße ggfs. inklusive zugehöriger Skizzen und, sofern vereinbart, Bautenstandsberichte etc.) vorzulegen.
- 15.3 Auf unser Verlangen haben ab Vertragsschluss bis zur Behebung etwaiger bei Abnahme festgestellter Mängel im regelmäßigen Abstand Besprechungen

(Jour-Fixe-Termine) und während der Durchführung von Baumaßnahmen regelmäßige Begehungen der Baufläche bzw. des zu errichtenden Gebäudes zwecks Überprüfung des Baufortschritts und Einhaltung der Arbeitssicherheit und Umweltvorschriften zumindest mit Ihrem Bau-/Projektleiter sowie unserem Bau-/Projektleiter (oder einem von ihm benannten Vertreter) stattzufinden. Sie sind verpflichtet, zu den Besprechungen den Bau-/Projektleiter und im Anlassfall sonstige relevante Beteiligte z.B. Planer, Fachbauleiter, Nachunternehmer usw. zu entsenden.

- 15.4 Bei Bedarf können wir auch außerordentliche Besprechungen einberufen. Sie haben sicherzustellen, dass die vorgenannten Personen auch kurzfristig, innerhalb 24 Stunden nach Abruf, zur Verfügung stehen.
- 15.5 Über die Besprechungen werden von unserem Bau-/Projektleiter oder einem von ihm benannten Vertreter Protokolle angefertigt und Ihnen übermittelt. Wird bis zur nächsten stattfindenden Besprechung dem Protokoll nicht widersprochen, so gilt es als anerkannt.

16. Abnahme

- 16.1 Die Abnahme soll förmlich erfolgen. Die Möglichkeit der fiktiven Abnahme wird dadurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen uns die geplante Abnahme rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen im Voraus, ankündigen. Über die Abnahme wird von Ihnen und uns ein gemeinsamer Abnahmebericht unter Verwendung unseres Formblattes erstellt. Gleiches gilt für die Abnahme etwaiger Mängelbeseitigungsarbeiten (sog. Nachabnahmen).
- 16.2 Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Das Fehlen betriebsnotwendiger/sicherheitsrelevanter Unterlagen stellt einen abnahmehindernden Mangel dar. Sie haben uns die Beseitigung der im Abnahmeprotokoll festgestellten unwesentlichen Mängel bzw. die Durchführung der dort genannten unwesentlichen Restarbeiten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Es findet dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Begehung statt, bei der in einem weiteren, gemeinsam zu unterzeichnenden Protokoll der Stand der Mängelbeseitigung festgehalten wird.
- 16.3 Spätestens bei Abnahme ist uns Ihre gesamte erforderliche Dokumentation zu übergeben.

17. Abrechnung

- 17.1 Abrechnungsunterlagen sind uns mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Beauftragung/ Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Die Abrechnungsunterlagen müssen so übersichtlich erstellt werden, dass sie leicht prüfbar sind. Die Maßzahlen, die in den Massenberechnungen, Leistungsnachweisen bzw. Rechnungen wiederkehren, müssen unmittelbar aus den Zeichnungen oder Aufmaßen zu ersehen sein.
- 17.2 Teilabrechnungen für ausgeführte Leistungen haben aufgrund von geprüften Abrechnungsunterlagen, insbesondere Massenberechnungen, Stücklisten und Zeichnungen zu erfolgen.
- 17.3 Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf Aufmaße sind entsprechend dem Leistungsfortschritt möglichst gemeinsam vorzunehmen.
- 17.4 Alle von den ursprünglichen Ausführungszeichnungen abweichenden Maße bzw. die zu verrechnenden Massen, die später nicht an Ort und Stelle nachgeprüft werden können, sind in Zeichnungen oder in Aufmaßblättern mit entsprechenden Skizzen gemeinsam schriftlich festzuhalten. Versäumen Sie das, so erfolgen die Freilegung oder sonstige Nachprüfungen auf Ihre Kosten.
- 17.5 Rechnungen müssen darüber hinaus den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. In der Rechnung ist die unsererseits verwendete Bestellnummer aufzuführen. Jede Rechnung muss außerdem die Umsatzsteuer separat ausweisen.

18. Zahlungen

- 18.1 Sie sind berechtigt Abschlagszahlungen zu verlangen. Dies gilt jedoch erst für Abschlagsforderungen i.H.v. mindestens 15.000,00 EUR. Sie haben eine prüfbare Abschlagsrechnung vorzulegen. In der Schlussrechnung sind die erfolgten Abschlagszahlungen unter Darstellung des jeweiligen Rechnungsbetrags und der ggf. hierauf geleisteten Mehrwertsteuer auszuweisen.
- 18.2 Sofern Sie uns nicht bereits eine Vertragserfüllungssicherheit nach Ziffer 13.2 übergeben haben, sind wir im Falle von Abschlagszahlungen zu einem Einbehalt von 10 % der jeweiligen Abschlagsrechnung berechtigt.

- 18.3 Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf Ihre Haftung; sie gelten nicht als Abnahme der Leistung oder von Teilen der Leistung. Sie bedeuten auch kein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Leistungen oder hinsichtlich des tatsächlich erbrachten Leistungsumfanges sowie hinsichtlich der dort ausgewiesenen Preise.
- 18.4 Der Anspruch auf Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung. Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist.
- 18.5 Sie haben uns unaufgefordert eine Kopie Ihrer Freistellungsbescheinigung vorzulegen. Wir sind nach deutschem Steuerrecht grundsätzlich verpflichtet, 15% der ab 01.01.2002 gezahlten Vergütungen (zzgl. MwSt.) für Bauleistungen einzubehalten und zu Gunsten des Bauleistenden an das Finanzamt abzuführen. Wenn Sie uns keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt haben, werden wir auf den Bruttorechnungsbetrag einen Steuerabzug gemäß dem „Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“ vornehmen.
- 18.6 Sie haben im Falle einer Überzahlung den zu viel erhaltenen Betrag und die aus diesem Betrag abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung an tatsächlich gezogenen Nutzungen herauszugeben, es sei denn, die Überzahlung erfolgte absichtlich. Eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen. Als Beweiserleichterung werden die tatsächlich gezogenen Nutzungen mit 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB angenommen. Beiden Parteien steht der Nachweis höherer oder geringerer gezogener Nutzungen frei. Unser Anspruch auf Verzugszinsen bleibt unberührt.

19. Vorbehalt der Konzernaufrechnung

Forderungen, die wir und die RAG-Unternehmen (verbundene Unternehmen der RAG AG gemäß §§ 15ff. AktG; eine Liste der RAG-Unternehmen werden wir Ihnen auf Wunsch zusenden), gegen Sie erwerben, stehen allen RAG-Unternehmen als Gesamtgläubiger zu; diese Forderungen können daher mit Ihren Forderungen gegen jedes RAG-Unternehmen verrechnet werden. Dies gilt für Zurückbehaltungsrechte oder andere Einreden entsprechend. Sie werden bei Forderungsmehrheit unserer Bestimmung der zu verrechnenden Forderung nicht widersprechen und sind zu einer Leistungsverweigerung nicht mit der Begründung berechtigt, dass Ihnen aus einem anderen Projekt, das nicht mit dem vertragsgegenständlichen Projekt einem einheitlichen

Sachverhalt entspringt, eine Forderung gegen uns oder ein RAG-Unternehmen zustehe.

20. Abtretungsverbot

Abtretungen Ihrerseits außerhalb des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Einwilligung.

21. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 21.1 Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in sämtlichen Veröffentlichungen, z. B. in Werbematerialien und Referenzlisten etc., auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Einwilligung hinweisen.
- 21.2 Sie verpflichten sich, alle von uns erhaltenen oder in sonstiger Weise aus unserem Bereich bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend „Informationen“ genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/Beauftragung zu verwenden. Sie verpflichten sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach unserer Aufforderung unverzüglich an uns zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, auf unserer Aufforderung unverzüglich zu zerstören und uns dieses schriftlich zu bestätigen. Uns stehen an allen Informationen die Eigentums- und Urheberrechte zu.
- 21.3 Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine vertraulich zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.
- 21.4 Sie sind verpflichtet, durch geeignete vertragliche Abreden mit den für Sie tätigen Arbeitnehmern und Nachunternehmern sicherzustellen, dass auch diese mindestens für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

21.5 Sie sind zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und werden diese beachten. Sie haben alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind uns auf Verlangen vorzulegen.

22. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle

Beim Betreten und Befahren unseres Werksgeländes/der Baustelle ist den Anweisungen unseres Personals oder von uns beauftragter Personen (z. B. Sicherheitsdienst) Folge zu leisten. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung/Richtlinien für Auftragnehmer.

23. Abfallentsorgung

Soweit bei Ihren Lieferungen/Leistungen Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwerten oder beseitigen Sie die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung bleiben im Zeitpunkt des Abfallanfalls bei Ihnen.

24. Qualitätsmanagement

24.1 Sie werden auf unser Verlangen ein Qualitätsmanagementsystem (z.B. DIN EN ISO 9000 ff) einrichten und/oder nachweisen. Wir behalten uns vor, die Wirksamkeit dieses Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überprüfen.

24.2 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden nicht fest vereinbart, sind wir auf Ihr Verlangen im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit Ihnen zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

25. Compliance

25.1 Sie sind verpflichtet im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten für uns alle einschlägigen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten, insbesondere aus den Bereichen Strafrecht, Kartellrecht, Sozialversicherungsrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie hinsichtlich Mindestlohn und der Vermeidung von Kinderarbeit. Sie haben die international

anerkannten Mindeststandards des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu beachten.

25.2 Sie verpflichten sich, die gesetzlichen Vorgaben des MiLoG zu erfüllen und insbesondere an Ihre Arbeitnehmer, für die das MiLoG Anwendung findet, den jeweiligen Mindestlohn zu zahlen. Darüber hinaus bestätigen Sie gemäß § 19 MiLoG, dass Sie nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sind. Sie verpflichten sich, dass im Falle eines Subunternehmereinsatzes geeignete Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass auch die betreffenden Subunternehmer die gesetzlichen Vorschriften des MiLoG einhalten. Vor und während des Einsatzes eventueller Subunternehmer werden Sie durch entsprechende Kontrollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des MiLoG zuverlässig erfüllt werden. Sie verpflichten sich, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer schuldhaften Verletzung Ihrer Verpflichtungen aus dem MiLoG oder auf der Verletzung der Verpflichtung von Ihnen beauftragter Subunternehmer aus dem MiLoG beruhen, wenn und soweit Sie hieran ein Mitverschulden trifft. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere auch Bußgelder sowie anfallende Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten.

25.3 Wenn Sie gegen die in den Ziffern 25.1 bzw. 25.2 aufgeführten Regelungen verstoßen, können wir von Verträgen mit Ihnen zurücktreten oder diese kündigen, sämtliche Vertragsverhandlungen abbrechen und Schadensersatz sowie Freistellung von Ansprüchen, die Dritte gegen uns geltend machen können, verlangen. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, alle auf die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen Ihnen und uns anwendbaren Antikorruptionsgesetze einzuhalten. Jeder Verstoß hiergegen stellt eine Vertragsverletzung dar, die ungeachtet aller weiteren Ansprüche für uns das Recht zur außerordentlichen Kündigung begründet.

26. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Besonderen Vertragsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen Ihnen und uns ganz oder teilweise gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall einer Vertragslücke.

27. Vertragssprache, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 27.1 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Sämtliche Korrespondenz und sonstige Dokumente und Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 27.2 Sofern Sie Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist der Geschäftssitz in Essen, Deutschland, ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Entsprechendes gilt, wenn Sie Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind. Wir sind berechtigt, auch an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 27.3 Für diese Besonderen Vertragsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.